

einzig und allein 'Lugdunum Clavatum', später kommt 'Laudunum' auf, und das bloss 'Lugdunum' ist, wie ich an anderer Stelle nachwies¹, eine gelehrte Rückbildung aus nachmerowingischer Zeit. Das Testament nennt ferner einen 'ecclesiasticus homo', der durch Remigius das Glück hat, seine Freilassung zu erlangen. Der der Kirche zu Leistungen verpflichtete Unfreie wird zuerst so genannt in der Lex Ribuaria², und diese ist in Karolingischer Zeit verfasst worden³; der Ausdruck erscheint dann auch in Karls d. Kahlen Capitularien⁴. Das Testament des Remigius ist also unter den Karolingern gefälscht worden.

Remigius vermacht im Testamente der Reimser Kirche ein silbernes Gefäss, ein Geschenk Chlodovechs: 'quem de sacro baptismatis fonte suscepi'. Der Heilige hatte also den Frankenkönig thatsächlich aus der Taufe gehoben, wie allein Hinkmar⁵ bezeugt, er war sein Gevatter, sein 'pater et patronus'. Das Testament bestätigt somit die Hinkmarsche Darstellung der Taufe und besonders das väterliche Verhältniss des Bischofs von Reims zum ersten christlichen Frankenkönig, welches ihm den Einfluss auf den Gang der fränkischen Geschichte auszuüben gestattete, den der Biograph ihm zuschreibt.

Es bestätigt ferner die Beziehungen des Remigius zu der Diöcese von Laon. In Laon besass der Heilige einen Theil einer Wiese und einen Weinberg, und diesen vermachte er seinen Neffen, Bischof Lupus von Soissons, dessen Vater nicht genannt ist⁶, und Agricola. Von den im Testament angeführten Orten sind bereits Cesurnicus (Cerny-en-Laonnois) und Vindonissa⁷ (Vendresse-et-Troyon) als Laoner Villae erkannt worden. Passiacus ist unstreitig Paissy, dicht bei Cerny und Vendresse; der Name müsste aber Pacciacus⁸ lauten, wenn das Document echt wäre. An diesen Ortschaften hatte Remigius nur einen Theilbesitz, welcher ihm, wie es bei Cerny heisst, 'sorte divisionis' zugefallen war. Die Güter stammten also aus der Hinterlassenschaft des Vaters Emilius, in welche sich die drei Söhne getheilt hatten. Nach dem Tode des Bru-

1) N. A. XVIII, 37. XIX, 459. 2) Die Stellen weist Zeumers Register zu Sohms Handausgabe der Lex nach. 3) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. S. 304. 4) Capit. Suession. von 853, Compend. von 868. 5) V. Remigii c. 15: 'susceptus ab ipso pontifice de sancto fonte'. 6) Testam.: 'fili fratris mei'; vgl. V. Remig. c. 1: 'fratrem eius, patrem beati Lupi episcopi'. 7) Poquet in Congrès archéologique de France XXVIII^e session, Paris 1862, S. 124. 8) Vgl. d'Arbois de Jubainville, Recherches sur l'origine de la propriété foncière p. 164.